



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (**FREIE WÄHLER**)

Konsequenzen aus der Edathy-Affäre – Reform des Sexualstrafrechts und Überprüfung weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass das geltende Sexualstrafrecht einer grundlegenden, systematischen Reform unterzogen wird und dabei das gesamte Normengefüge kritisch überprüft wird um das Sexualstrafrecht zu modernisieren, für den Bürger verständlicher und für die Praxis handhabbarer zu machen.

Im Rahmen der Reform ist insbesondere zu überprüfen,

- a) ob Strafbarkeitslücken, insbesondere im Bereich der Verbreitung und des Besitzes kinder- und jugendpornografischer Schriften in Bezug auf sogenannte „Posing-Bilder“ bestehen und geschlossen werden müssen;
- b) inwiefern anstelle der von Praktikern und Wissenschaftlern skeptisch gesehenen Änderung der §§ 184b und c StGB
 - der Straftatbestand § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) auf Fotos ausgeweitet werden könnte, die „nach Art der Darstellung“ in die Privatheit des Betroffenen eingreifen um eine Zweckentfremdung eigentlich harmloser Kinderfotos zu unterbinden,
 - das „Verbreiten bloßstellender bildlicher Darstellungen“ unter Strafe gestellt werden sollte, wie es derzeit wohl vom österreichischen Justizministerium in Erwägung gezogen wird, womit z.B. nicht nur Kinderfotos umfasst wären, sondern auch wenn

aus Rache Intimfotos von ehemaligen Partnern auf einer Internetseite gepostet werden oder das Foto eines betrunkenen Erwachsenen, der in demütigender Situation bloßgestellt wird;

- c) wie der Missstand nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchuG zu beheben ist, wonach Trägermedien wie DVD selbst mit Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung legal unter Erwachsenen gehandelt werden können;
2. dass die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zeitnah umgesetzt wird.

Begründung:

Die Staatsregierung hat angekündigt, ein generelles Verbot des Handels mit Kindernacktfotos in den Bundesrat einzubringen. Analog zum bisherigen Straftatbestand der Kinderpornografie sollen Kauf, Verkauf und Tausch von Kindernacktfotos mit bis zu zwei Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe bestraft werden können. Bisher gebe es das Problem, dass der Bezug von nicht eindeutig pornografischen Nacktfotos nicht strafbar sei. Die Neuregelung soll den marktmäßigen Austausch von Fotos unter Strafe stellen, die die Nacktheit von Kindern zur Schau stellen. Das auch von Bundesjustizminister Maas geplante Verbot des gewerbsmäßigen Handels mit Nacktfotos steht allerdings bei Experten stark in der Kritik: Nacktbilder ohne sexuellen Bezug seien bisher aus gutem Grund nicht strafbar. Praktiker und Wissenschaftler rätseln darüber, wie eine Kriminalisierung harmloser Freizeitbilder verhindert werden soll. „Ich kann mir nicht vorstellen, wie man das formulieren will“, zitiert die Süddeutsche Zeitung einen Bundesrichter und ein mit Ermittlungen gegen Kinderpornografie betrauter Staatsanwalt hält eine solche Reform sogar für grundfalsch (SZ vom 24.02.2014, „Eine Überdosis Moral für das Strafrecht“). Das geltende Sexualstrafrecht sollte zwar grundsätzlich reformiert werden, so auch die einhellige Meinung von Experten. Eine etwaige Strafbarkeitslücke bezüglich des Handels mit Kindernacktfotos könnte aber auch dadurch geschlossen werden, dass an die Persönlichkeitsverletzung bei der Verbreitung derartiger Bilder angeknüpft wird (vgl. z.B. Spiegel Online vom 24.02.2014 „Rechtsexperten kritisieren Maas' Verbotspläne“). Auch Prof. Dr. Marc Liesching,

Inhaber des Lehrstuhls für Medienrecht und Medien-
theorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und
Kultur in Leipzig kritisiert, dass sich die aktuelle De-
batte nur auf die Erweiterung des Sexualstrafrechts
konzentriert. Die oberflächlich geführte Debatte kreise
vor allem um Nacktfotos mit nicht explizit erotischem
Inhalt, ebenso wichtig wäre es aber, die wesentlich
gravierenderen Darstellungen von Minderjährigen in
geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2
Nr. 4 JuSchG zu fokussieren. Denn bislang sei der
Handel und der Tausch solcher Trägermedien unter
Erwachsenen legal, da nur das Zugänglichmachen
gegenüber Minderjährigen untersagt sei (vgl. Legal
Tribune Online vom 06.03.2014 „Nacktdarstellungen
Minderjähriger: Zu Rechtslage und Reformansätzen“).

Zudem muss endlich die EU-Richtlinie 2011/93/EU
zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der
sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinder-
pornografie umgesetzt werden. Sie verlangt die Straf-
barkeit der Kontaktaufnahme mittels „Informations-
und Kommunikationstechnik“ – unabhängig von der
eingesetzten Technik. Bislang ist es nach deutschem
Recht nur strafbar, auf ein Kind „durch Schriften“ ein-
zuwirken, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen.
Die Frist zur Umsetzung ist am 18. Dezember 2013
abgelaufen.